

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Invalidität von Teilerwerbstätigen ausgewogener berechnen**

Solothurn, 4. September 2017 – Bei Personen, die auf Grund einer Invalidität Teilzeit arbeiten, soll der Grad der Invalidität anders berechnet werden. Der Bund will ein neues Berechnungsmodell einführen, welches die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erfüllt und der Gleichstellung von Mann und Frau gerechter wird.

Ausgangslage: Für Personen, die teilweise erwerbstätig sind, wird der Invaliditätsgrad aktuell nach der gemischten Methode festgelegt: Dabei wird die gesundheitliche Einschränkung im Erwerbsbereich (Beruf) und im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) berücksichtigt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bezeichnete die bis anhin angewandte Berechnungsmethode jedoch als diskriminierend. Aus Sicht des EGMR führt die gewählte Berechnungsmethode grösstenteils bei Frauen zu tendenziell tieferen Invaliditätsgraden.

Neu: Für die Festlegung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen sollen neu die gesundheitlichen Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit und im Aufgabenbereich gleichwertig gewichtet werden. Damit wird der Aufgabenbereich besser berücksichtigt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.

Regierungsrat stützt Vorgehen

Der Solothurner Regierungsrat ist mit dieser Verordnungsänderung über die Invalidenversicherung grundsätzlich einverstanden. Er hält aber fest, dass dies bei diversen Verwaltungseinheiten - IV-Stelle, kantonales Versicherungsgericht, Ausgleichskasse etc. - zu erheblichen Mehrbelastungen führen wird, da auch bereits abgeschlossene Fälle revidiert werden müssen.

Keine langen Wartefristen

Bei der Revision der betroffenen Fälle auf Anfang 2018 empfiehlt der Regierungsrat eine Neuberechnung des Invaliditätsgrades mit entsprechender Rentenanpassung. Basis sollen die bereits vorliegenden, beim vormaligen Rentenentscheid erhobenen Faktoren sein. Im Unterschied zu einer umfassenden Revision könnte diese rein rechnerische Anpassung des Invaliditätsgrades schnell umgesetzt werden. Damit müssten die Versicherten nicht unverhältnismässig lange auf eine Anpassung warten.

Im Weiteren sieht der Regierungsrat in Detailfragen Handlungsbedarf in der Präzisierung einzelner Sachverhalte und Formulierungen sowie bei Fragestellungen in den Übergangsbestimmungen. Damit sollen voraussehbare Unklarheiten und Interpretationsspielräume beseitigt werden, um zeit- und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Weitere Auskünfte

Pia Wälti, Leiterin Kommunikation der IV-Stelle Solothurn, 032 686 24 46